

Der Zivilprozess ist ein gesetzliches, auf bestimmten Grundsätzen beruhendes Verfahren, das der Durchsetzung privater Rechte durch gerichtliche Entscheidung und daneben der Wahrung oder Wiederherstellung des Rechtsfriedens dient. In den Verfahrensgrundsätzen kommen in allg. Form diejenigen Wertungen zum Ausdruck, die einzelnen (Verfahrens-)Vorschriften zugrunde liegen.

Nennen Sie diese Grundsätze des zivilprozessualen Verfahrens.

Welche Prinzipien sind gerade für den Zivilprozess kennzeichnend?

Juristisches Repetitorium

examenstypisch • anspruchsvoll • umfassend **hemmer**

Speziell für den Zivilprozess von Bedeutung sind der **Dispositionsgrundsatz** und der **Verhandlungsgrundsatz**. Wichtig sind zudem die **Grundsätze der Mündlichkeit, Unmittelbarkeit und Öffentlichkeit**, ferner der **Beschleunigungsgrundsatz** und der **Anspruch auf rechtliches Gehör**. Letztere gelten indes auch - wenngleich in den Einzelheiten unterschiedlich - in anderen Verfahrensordnungen wie z.B. der StPO (vgl. auch die Übersicht HW, ZPO I, Rn. 1).

Ihnen liegt der Gedanke zugrunde, dass zunächst verschiedene Möglichkeiten denkbar sind, in einem gerechten Verfahren zu einem gerechten Urteil zu kommen. In der ZPO hat sich der Gesetzgeber für die Grundsätze entschieden, die nach seiner Meinung ein bestmögliches Verfahren gewährleisten. Es handelt sich hierbei insofern um eine rechtspolitische Entscheidung.

Beispiel: Für die Wahrheitsfindung im gerichtlichen Verfahren sind zwei Wege denkbar: Entweder der Richter erforscht alle für die Urteilsfindung notwendigen Tatsachen von Amts wegen (sog. **Untersuchungsgrundsatz**) oder die Parteien bestimmen die Tatsachengrundlage des Urteils, der Richter hat nur über die streitigen tatsächlichen Behauptungen der Parteien Beweis zu erheben (sog. **Verhandlungsgrundsatz**).

Der Gesetzgeber hat sich im Zivilprozessrecht für die **Verhandlungsmaxime** entschieden, im Straf- und Verwaltungsprozessrecht für die **Untersuchungsmaxime**.

hemmer-Methode: Diese Verfahrensgrundsätze bilden gewissermaßen das Fundament der ZPO. Die Kenntnis dieser Prinzipien ist also - insbesondere für die Auslegung prozessualer Vorschriften - unerlässlich. Lernen Sie also nicht nur eine Definition auswendig! Denn wenn Sie diese Grundsätze wirklich verstanden haben, sehen Sie auch die „eigentlichen“ Probleme im richtigen Gesamtkontext und vermeiden so „träges“ Wissen. Die Lösung einer Vielzahl von unbekanntenen Problemen lässt sich dann auf die allg. Verfahrensgrundsätze zurückführen. Auch eine eventuelle Themenklausur schreiben Sie dann „mit leichter Hand“.

Ein Hinweis noch zu Beginn: Lernen Sie ZPO keinesfalls „auf Lücke“! Denn zum einen wird Verfahrensrecht sehr häufig im ersten Staatsexamen geprüft, zum anderen tragen vertiefte Kenntnisse des Zivilprozessrechts auch ganz erheblich zum Verständnis des materiellen Zivilrechts bei. Schließlich sollten Sie auch die verkürzte Referendarzeit im Auge haben. Spätestens dann müssen Sie die ZPO ohnehin beherrschen. Ein solides Grundwissen zählt sich dann aus!

Der Dispositionsgrundsatz besagt, dass die Parteien über Beginn, Gegenstand und Ende des Verfahrens bestimmen können. Insbesondere können die Parteien auch den Gegenstand eines begonnenen Verfahrens verändern- sog. „Herrschaft der Parteien über den Verfahrensgegenstand“.

K hat dem B eine Computeranlage verkauft, die dieser weder abgeholt noch bezahlt hat. Da B auf Mahnungen des K nicht reagiert, klagt dieser auf Zahlung des Kaufpreises von 4.500,- €. Im Prozess erhebt B die Einrede des nichterfüllten Vertrages. Die Parteien können sich auf keinen Vergleich einigen. Nach Prüfung der Sach- und Rechtslage ist das Gericht der Ansicht, dem K stünden sogar 5.000,- € zu.

Wie wird das Gericht entscheiden?

Machen Sie sich anhand dieses Falls die Bedeutung des Dispositionsgrundsatzes für den Zivilprozess klar.

Juristisches Repetitorium

examenstypisch • anspruchsvoll • umfassend **hemmer**

1. Den **Beginn des Verfahrens bestimmt der K durch Klageerhebung** („Wo kein Kläger, da kein Richter“), **§ 253 ZPO**.

2. Der Kläger **K bestimmt auch den Gegenstand des Verfahrens**, nämlich durch **Stellung eines bestimmten Antrags** sowie durch die **bestimmte Angabe des Grundes des erhobenen Anspruchs in der Klageschrift, § 253 II Nr. 2 ZPO**. Dieser Antrag ist für das weitere Verfahren von erheblicher Bedeutung, denn das **Gericht ist an den Antrag gebunden, § 308 I ZPO**. Das Urteil darf dem Kläger nicht mehr und nichts anderes zusprechen, als er beantragt hat. Auch wenn das Gericht also der Ansicht ist, dass dem K ein materiell-rechtlicher Anspruch in Höhe von 5.000,- € zusteht, darf es ihm nur die beantragte Summe, also 4.500,- € zusprechen. Das Gericht darf lediglich hinter dem gestellten Antrag zurückbleiben. So wird es hier den B aufgrund seiner Einrede gem. § 320 BGB nur zur Zahlung von 4.500,- € Zug um Zug gegen Übereignung und Übergabe der (genau bezeichneten) Computeranlage verurteilen und die Klage im Übrigen abweisen; denn K hatte unbeschränkte Verurteilung zur Zahlung beantragt, aber nur eine eingeschränkte Verurteilung erlangt.

Der gestellte Antrag und damit der Dispositionsgrundsatz haben auch im **Rechtsmittelverfahren** (§§ 511 ff. ZPO) Bedeutung: So ist *in der Rechtsmittelbegründung ein bestimmter Antrag zu stellen, §§ 520 III S. 2, Nr. 1, 551 III S. 1, Nr. 1 ZPO, an den das Gericht gebunden ist, §§ 528, 557 ZPO*.

3. Die **Parteien disponieren über das Ende des Verfahrens**. So hätten z.B. die Parteien den Prozess jederzeit durch einen **Vergleich** (§ 794 I Nr. 1 ZPO) beenden können. Weitere Möglichkeiten der Parteien, ein bereits begonnenes Verfahren vor Erlass eines Urteils zu beenden, sind die **Klagerücknahme** (§ 269 ZPO) und die **beiderseitige Erledigterklärung** (§ 91a ZPO).

Hinweis: Anerkenntnis und Verzicht führen dagegen jeweils zu einem Sachurteil (§§ 307, 306 ZPO).

hemmer-Methode: Merken Sie sich: Der Dispositionsgrundsatz wirkt sich insbesondere hinsichtlich Beginn, Gegenstand und Ende des Verfahrens aus. Die Entscheidung steht insoweit zur Disposition der Parteien. Das Gericht ist in diesen Fällen „machtlos“, auch wenn es das Parteiverhalten für verfehlt hält. Dieser für den Zivilprozess charakteristische Grundsatz entspricht letztlich der Privatautonomie im materiellen Recht. Das bürgerliche Recht gestattet den Parteien eine weite Disposition über ihre Rechte. Machen Sie sich auch den Gegenbegriff klar, nämlich den **Offizialgrundsatz**. Verstanden wird hierunter die Herrschaft des Staates über den Verfahrensgegenstand. Er gilt in weiten Teilen der freiwilligen Gerichtsbarkeit und im Strafprozess, § 152 I StPO.

In einigen Fällen wird der Dispositionsgrundsatz durchbrochen oder modifiziert. So entscheidet das Gericht über Kosten (§§ 91 ff., 308 II ZPO) und vorläufige Vollstreckbarkeit (§§ 708 ff. ZPO) stets von Amts wegen.

Einen Sonderfall behandelt § 308a ZPO.

Ein Spannungsverhältnis besteht ferner zwischen Dispositionsgrundsatz und richterlicher Aufklärungspflicht nach § 139 I und 279 III ZPO.

K behauptet, ein zwischen ihm und B geschlossener Kaufvertrag über ein Grundstück sei ebenso wie die Auflassung nichtig, denn er habe beide Vertrags-erklärungen nach § 123 I BGB angefochten.

K klagt gegen B mit dem Antrag, „das Grundstück herauszugeben“. Wie wird sich das Gericht verhalten?

Juristisches Repetitorium

examenstypisch • anspruchsvoll • umfassend **hemmer**

Das **Gericht muss auf die Stellung sachdienlicher Anträge hinwirken und auf übersehene rechtliche Gesichtspunkte hinweisen, §§ 139 I, 279 III ZPO**. Fraglich ist, ob der von K gestellte Antrag sachdienlich ist. Dem K ist daran gelegen, seine frühere Rechtsstellung wiederzuerlangen, also wieder Eigentümer des Grundstücks zu werden. Dann ist aber sein Antrag nicht sachdienlich. K muss den B auch darauf verklagen, „die Berichtigung des Grundbuchs zu bewilligen“ (§ 894 BGB). Denn nur so kann er sein offensichtlich erstrebtes Ziel erreichen. Zwar ist es grundsätzlich Sache der Parteien, die Anträge zu formulieren und zu stellen. Die richterliche Hinweispflicht soll indes sicherstellen, dass Gesetz und Recht verwirklicht werden und stellt somit eine Ausprägung des Grundsatzes des rechtlichen Gehörs dar. **Kommt das Gericht seiner Aufklärungspflicht nicht nach, so kann das zur Aufhebung des Urteils führen. Das Gericht wird den K folglich auf die mangelnde Sachdienlichkeit seines Antrags aufmerksam machen.** Der *Dispositionsgrundsatz bleibt insofern gewahrt, als es dem K freisteht, ob er den richterlichen Hinweis befolgt.*

Letztlich *maßgebend für dieses Spannungsverhältnis ist die Verpflichtung des Richters zur Neutralität*. Das **Gericht darf mit seinen Hinweisen nicht so weit gehen, dass einer Partei erst ein für sie günstiges Ziel aufgezeigt wird**. So darf das Gericht keinesfalls eine Klageerweiterung anregen, wenn es der Auffassung ist, dem Kläger stehe mehr zu, als dieser in der Klage beantragt.

hemmer-Methode: Außer in einer Themenklausur kann das Spannungsverhältnis von richterlicher Hinweis- und Neutralitätspflicht im Rahmen eines Ablehnungsantrags gegen den Richter wegen Besorgnis der Befangenheit prüfungsrelevant sein. Denn gerade eine intensive Aufklärung und Hilfe „zugunsten“ einer - vielleicht prozessungewandten - Partei kann den Eindruck der Befangenheit hervorrufen. Verschaffen Sie sich deshalb einen Überblick über die §§ 41 ff. ZPO, in denen Ausschließung und Ablehnung von Gerichtspersonen geregelt sind. Zentrale Vorschrift für die Begründetheit des Antrags ist § 42 II ZPO. Sehen Sie § 139 ZPO auch stets im Kontext der so genannten „Aktivität des Richters im Prozess“. Auch der - noch zu erörternde - Verhandlungsgrundsatz erfährt in ähnlicher Weise eine Modifikation durch die richterliche Hinweispflicht gem. §§ 139 I, 279 III ZPO. Das dahinterstehende Spannungsverhältnis ist letztlich dasselbe. Lernen Sie also ökonomisch und bilden Sie „gedankliche Parallelen“.

Der Verhandlungsgrundsatz besagt, dass die Parteien die Tatsachen in den Prozess einzuführen (vorzutragen) und zu beweisen haben, die - nach Prüfung der Richtigkeit - die Grundlage des Urteils bilden sollen. Die Parteien tragen also die Verantwortung für die Tatsachengrundlage des Prozesses.

K fordert von B Schadensersatz wegen eines Verkehrsunfalls und erhebt Klage. Es stellt sich heraus, dass der Richter den Unfall seinerzeit selbst gesehen hat und daher weiß, dass B dem K die Vorfahrt genommen hat. Ferner weiß der Richter, dass der Z den Unfall ebenfalls beobachtet hat.

Kann der Richter sein Wissen verwerten?

Kann er „dafür sorgen“, dass Z als Zeuge vernommen wird?

Juristisches Repetitorium

examenstypisch • anspruchsvoll • umfassend **hemmer**

1. Das **Gericht darf nur solche Tatsachen berücksichtigen, die von den Parteien vorgetragen wurden**. Nicht vorgetragene Tatsachen bleiben unberücksichtigt. **Privates Wissen des Richters**, das sich auf die Tatsachengrundlage des Prozesses bezieht, **darf dieser mithin nicht verwerten**. In unserem Fall kann der **Richter nur als Zeuge** auftreten, muss dann **aber als Richter ausscheiden** (§§ 41 Nr. 5, 48 ZPO).

2. Tatsächliche Behauptungen einer Partei, die vom Gegner zugestanden (§ 288 ZPO) oder nicht bestritten werden (§ 138 III ZPO), sind vom Gericht ohne weitere Nachprüfung dem Urteil zugrunde zu legen. Grundsätzlich **obliegt es ferner den Parteien, die zum Beweis strittiger Tatsachen dienenden Beweismittel zu benennen**. Dieser Satz gilt heute nur noch für den Zeugenbeweis. Zeugen darf das Gericht nämlich nur vernehmen, wenn eine Partei einen dahingehenden Antrag gestellt hat. Die übrigen Beweismittel darf das Gericht auch von Amts wegen heranziehen, §§ 144 I; 142 I, 143; 448 ZPO. Insoweit gilt der Untersuchungsgrundsatz (hierzu in der h-M). Eine **Vernehmung des Z ohne einen entsprechenden Beweisantrag der Partei(en) ist also nicht möglich**.

3. Auch **hinsichtlich der eigenen Beobachtungen besteht ein Spannungsverhältnis** zwischen richterlicher Hinweispflicht, §§ 139 I, 279 III ZPO und Neutralitätspflicht. Der **Richter ist hier aber wohl verpflichtet, auf seine Beobachtung des Unfalls hinzuweisen** und den Parteien zu ermöglichen, entsprechende Anträge zu stellen.

4. **Nicht gehindert** durch den Verhandlungsgrundsatz ist das Gericht **in der Rechtsanwendung**, denn das ist gerade die dem Gericht vorbehaltene Aufgabe („iura novit curia“), **und in der Beweiswürdigung** (§§ 286, 287 ZPO).

hemmer-Methode: Der Ausdruck „Verhandlungsgrundsatz“ ist nichtssagend, da in jedem Prozess „verhandelt“ wird. Behalten Sie deshalb stets den konträren Grundsatz im Auge, den Untersuchungsgrundsatz. Er bedeutet, dass es dem Gericht obliegt, für die Beschaffung und den Beweis der entscheidungserheblichen Tatsachen zu sorgen; das Gericht trägt die Verantwortung für die Tatsachengrundlage seines Urteils. Er gilt z.B. im Strafprozess, §§ 155 II, 244 II StPO oder im Verwaltungsprozess, § 86 I VwGO, da hier an der Tatsachenaufklärung ein öffentliches Interesse besteht. Lernen Sie also in Zusammenhängen und sehen Sie die jeweiligen Verfahrensgrundsätze nicht isoliert.

Bringt eine Partei unwahre Tatsachen vor, so kann das Urteil mit der wirklichen Sach- und Rechtslage in Widerspruch stehen. § 138 I ZPO verpflichtet die Parteien deshalb zur vollständigen und wahrheitsgemäßen Abgabe ihrer Erklärungen über Tatsachen. Die Freiheit der Parteien, die der Verhandlungsgrundsatz mit sich bringt, findet also ihre Grenze in der Verpflichtung zur Wahrheit.

K klagt gegen B auf Kaufpreiszahlung. In der Beweisaufnahme ergibt sich aus vorgelegten Urkunden und Zeugenaussagen eindeutig, dass der Kaufpreis bereits bezahlt wurde. B fehlt in der letzten mündlichen Verhandlung. K beantragt unter Aufrechterhaltung seines Sachvortrags Versäumnisurteil.

Wie wird das Gericht entscheiden?

Juristisches Repetitorium

examenstypisch • anspruchsvoll • umfassend **hemmer**

Der Grundsatz der Wahrheitspflicht in § 138 I ZPO bedeutet zunächst:

1. Die Parteien dürfen **nicht bewusst unwahre Tatsachen** vorbringen. Ebenso wenig dürfen **vom Gegner vorgetragene Tatsachen bewusst der Wahrheit zuwider bestritten** werden. Diese Verbot erstreckt sich **auch auf Angaben „ins Blaue hinein“**. Es wird also **notwendig auf das Wissen der Partei um den wahren Sachverhalt abgestellt** (subjektive Wahrhaftigkeit). Die Parteien dürfen aber Behauptungen aufstellen, über deren Wahrheit sie sich nicht sicher sind; eine **Pflicht zur objektiven Wahrhaftigkeit besteht also nicht**. Denn nur so kann die Partei erreichen, dass im Wege der Beweiserhebung eine Klärung versucht wird.
2. Die Parteien haben ihre **Erklärungen vollständig abzugeben**, gleichgültig ob sie ihr günstig sind oder nicht. Allerdings brauchen sie **nicht der anderen Partei** Prozessmaterial liefern. Die Abgrenzung kann im Einzelfall schwierig sein. In diesen Kontext gehört auch die umstrittene Frage einer allgemeinen Aufklärungs- und Mitwirkungspflicht. Gegen eine solche spricht auf jeden Fall, dass eine Partei hierdurch gezwungen würde, der Gegenpartei zum Erfolg zu verhelfen. Der Verhandlungsgrundsatz würde insoweit durch den Untersuchungsgrundsatz ersetzt (H/W, ZPO I, Rn. 28).
3. **Grenze der Wahrheitspflicht ist die Zumutbarkeit**. Eine Partei muss also nicht eine Tatsache offenbaren, die z.B. ein strafbares Handeln ergeben würde.

Folge der Verletzung:

1. **Bewusst unwahres Parteivorbringen** hat das Gericht **unberücksichtigt** zu lassen, wenn es als unwahr erkannt ist. Das gilt auch, wenn das Gericht eigentlich an das Vorbringen gebunden wäre, wie z. B. beim Erlass eines Versäumnisurteils nach § 331 ZPO. In unserem Fall wird **deshalb kein Versäumnisurteil** wegen des Fernbleibens gegen B ergehen. Die **Klage wird vielmehr abgewiesen** (sog. *unechtes Versäumnisurteil*).
2. Die **Verletzung der Wahrheitspflicht kann schadensersatzpflichtig machen nach § 823 II BGB i.V.m. § 263 StGB oder § 826 BGB**. Gegen ein solchermaßen erschlissenes Urteil kann der *Einwand des § 826 BGB* geltend gemacht werden. Ferner besteht unter gewissen Voraussetzungen die Möglichkeit der *Restitutionsklage gem. § 580 Nr. 4 ZPO*.

hemmer-Methode: Beachten Sie hier folgenden Wertungskonflikt: Einerseits hat jede Partei bei der Schaffung der Urteilsgrundlage nur für sich zu sorgen (Verhandlungsgrundsatz), allerdings muss in manchen Situationen das Parteiinteresse hinter dem „Gerechtigkeitsinteresse“ zurücktreten. Zu dem Problem, ob die Parteien darüber hinaus verpflichtet sind, für den Gegner günstige Tatsachen vorzutragen, vgl. H/W, ZPO I, Rn. 28 ff.

Die Grundsätze der Mündlichkeit, Unmittelbarkeit und Öffentlichkeit betreffen die Form der Gewinnung der Entscheidungsgrundlage. Diese hängen eng miteinander zusammen, decken sich aber nicht.

Grenzen Sie die Inhalte dieser Grundsätze voneinander ab und überlegen Sie sich Einschränkungen und Ausnahmen. Suchen Sie auch nach gesetzlichen Grundlagen für diese Grundsätze.

1. **§ 128 I ZPO** besagt, dass die Parteien über den Rechtsstreit **mündlich** verhandeln. Der Grundsatz der Mündlichkeit macht für den Zivilprozess deutlich, dass **Grundlage der Entscheidung nur** sein kann, **was Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen ist**. Dahinter steht der Gedanke, dass ein **Gespräch** zwischen den Parteien **unter Leitung des Gerichts** das Verfahren **effektiver** gestaltet **als ein rein schriftliches** Verfahren. Dieses Prinzip ist mit schriftlichen Elementen kombiniert oder durch diese ersetzt. So bestimmen die **§§ 129 ff. ZPO** die umfassende **Vorbereitung** der mündlichen Verhandlung **durch Schriftsätze**, auf die gem. § 137 III ZPO Bezug genommen werden kann. Unter bestimmten Voraussetzungen kann im schriftlichen Verfahren ohne mündliche Verhandlung entschieden werden (H/W, ZPO I, Rn. 44). **Bestimmte Prozesshandlungen** müssen **schriftlich** vorgenommen werden, weil sie für das Verfahren von **überragender Bedeutung** sind, so z.B. die **Klageerhebung** (§ 253 V ZPO, beachte aber §§ 261 II, 496 ZPO).

2. Das **Gericht**, das über den Fall entscheidet (das sog. erkennende Gericht), **soll sich selbst einen Eindruck von den der Entscheidung zugrundeliegenden Tatsachen machen**. Sowohl die **mündliche Verhandlung**, **§ 128 I ZPO**, als auch die **Beweisaufnahme**, **§ 355 I S. 1 ZPO**, hat daher vor dem erkennenden Gericht stattzufinden (sog. Unmittelbarkeitsgrundsatz). An der Fällung des Urteils sind nur Richter beteiligt, die in der zugrundeliegenden Verhandlung anwesend waren, **§ 309 ZPO**. Nur die Beweisaufnahme darf in den durch das Gesetz bestimmten Fällen vor einem beauftragen oder ersuchten Richter stattfinden, **§ 355 I S. 2 ZPO**.

3. Der **Grundsatz der Öffentlichkeit**, **§ 169 S. 1 GVG**, dient der **Stärkung des Vertrauens in die Rechtspflege und in die Unabhängigkeit der Gerichte**. Er spielt wegen des regelmäßig stärkeren öffentlichen Interesses im Strafrecht eine größere Rolle. **Unter bestimmten Voraussetzungen** ist die Öffentlichkeit nach **§§ 170 ff. GVG** kraft Gesetzes **oder durch Gerichtsbeschluss** zum Schutz bestimmter Rechtsgüter **ausgeschlossen**. Davon **zu unterscheiden** ist die so genannte **Parteiöffentlichkeit**. Darunter versteht man das **Recht der Parteien die Prozessakten einzusehen**, **§§ 299, 760 ZPO**, und der **Beweisaufnahme beizuwohnen**, **§ 357 ZPO**.

hemmer-Methode: Achten Sie also darauf, diese recht ähnlichen Grundsätze nicht zu verwechseln, denn sie decken sich nicht: Auch eine nicht öffentliche Verhandlung entspricht dem Grundsatz der Mündlichkeit und Unmittelbarkeit. Das Prinzip der Öffentlichkeit kann auch in einem schriftlichen Verfahren gewahrt sein etc.